Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2514

Der Bundesminister der Finanzen
II A/1 — A 0213 — 1/64

Bonn, den 5. August 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1964 (§ 33 Abs. 1 RHO)**

Gemäß § 33 Abs. 1 der Reichshaushaltsordnung überreiche ich die Zusammenstellung der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im Betrag von 10 000 DM und darüber für das 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1964.

In Vertretung des Staatssekretärs
Korff

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben im 1. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1964 im Betrag von 10 000 DM und darüber

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1964 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			Einzelplan 04 — Bundeskanzler und Bundeskanzleramt —
04 03 / 218	—	40 000,—	**Kosten für Sachverständige** Im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen ist neben einem Betriebsberater ein Rechtsanwalt am 9. März 1961 beauftragt worden, das Presse- und Informationsamt rechtlich und wirtschaftlich bei den Fragen zu beraten, die sich aus der Abwicklung des Auftrags an die „Freies Fernsehen GmbH" ergeben haben. Zweck dieser Maßnahme war, eine Verpflichtung zum Ersatz der Auslagen so gering wie möglich zu halten. Für die Durchführung des Auftrages ist nach längeren Verhandlungen ein Pauschalhonorar von 40 000 DM vereinbart worden, mit dem auch alle Auslagen und Nebenkosten abgegolten sind. Bei Aufstellung des Haushalts 1964 war mit Kosten in dieser Höhe nicht zu rechnen. Die Mehrausgabe ist aufgrund der vertraglichen Verpflichtungen unabweisbar. Einsparung innerhalb des Gesamthaushalts.
			Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 19 / apl. 700	—	*) 122 000,—	**Erwerb des Grundstücks Bad Godesberg, Deutschherrenstr. 62** Durch Kaufvertrag vom 23. September 1963 ist das bebaute Grundstück Bad Godesberg, Deutschherrenstr. 62, für die Bundesrepublik Deutschland erworben worden. Der Kaufpreis beträgt 360 000 DM. Davon sind 120 000 DM bar zu zahlen, der Rest von 240 000 DM ist zu verrenten. Die außerplanmäßige Ausgabe wird für den bar zu zahlenden Kaufpreisanteil von 120 000 DM und sonstige Nebenkosten benötigt. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die Verkaufsbereitschaft der bisherigen Eigentümer bei Aufstellung des Bundeshaushalts 1964 noch nicht feststand; sie war unabweisbar, weil das Grundstück für dienstliche Zwecke des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz bisher schon angemietet war und auch weiterhin dringend benötigt wird. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 712.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1964 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 06 — Bundesminister des Innern —
06 19 / apl. 901	—	*) 10 000,—	**Kapitalausstattung für die behördeneigene Kantine des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz** Im neuen Dienstgebäude des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz in Bad Godesberg ist ab März 1963 eine behördeneigene Kantine (Nr. 2 Abs. 1 Kantinenrichtlinien vom 7. Juli 1964 — GMBl. S. 374 —, § 15 RHO) eingerichtet worden. An der Essenausgabe nehmen neben den Bediensteten des Bundesamtes und Lehrgangsteilnehmern auch die Bediensteten des Bundesgesundheitsministeriums, des Kommandos der Territorialen Verteidigung und des Bundeskriminalamtes regelmäßig teil. Da es im Raum Bad Godesberg an Kantinen mangelt, werden vereinzelt auch Angehörige anderer Bundesdienststellen mitverpflegt. Die Zahl der Essenteilnehmer beträgt jetzt durchschnittlich 650. Deshalb war eine Aufstockung des Warenbestandes erforderlich. Da die Kosten des Warenmehrbedarfs aus Einnahmen der Kantine nicht gedeckt werden konnten, ist eine weitere Kapitalausstattung für die Kantine des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz unabweisbar erforderlich geworden. Die Mehrausgabe war unvorhergesehen, weil die erhebliche Zunahme an Essenteilnehmern nicht vorausgesehen werden konnte. Die Rückflüsse werden bei Tit. 80 vereinnahmt. Einsparung bei Kap. 06 19 Tit. 956.
			Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 01 / 951	—	187 450,22	**Kosten für die Anschaffung und innere Einrichtung eines zweiten Fischereiforschungsschiffes** Der Mehrbedarf ist darauf zurückzuführen, daß eine Reihe erst im Rechnungsjahr 1964 verspätet eingegangener Rechnungen für den Bau und die innere Einrichtung des zweiten Fischereiforschungsschiffes bezahlt werden mußten. Ein Ausgaberest konnte nicht gebildet werden, da der Ansatz für 1963 infolge der unabweisbar notwendigen zusätzlichen Beschaffung der Bugstrahlruder-Anlage, die im Kostenplan nicht vorgesehen war, voll in Anspruch genommen worden ist. Einsparung innerhalb des Einzelplans 10.

Kap. / Tit.	Haushaltsbetrag 1964 DM	An über- und *) außerplanmäßigen Ausgabemitteln sind zugewiesen DM	Begründung
			noch Einzelplan 10 — Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten —
10 14 / 711	—	15 336,25	**Neubau eines Versuchs- und Aufzuchtstalles in Celle** Nach dem Vorentwurf für den Neubau (§ 14 RHO) sind im Rechnungsjahr 1963 137 000 DM veranschlagt worden. Infolge Preissteigerungen im Baugewerbe, einer Fehlkalkulation bei der gewählten Holzbauweise und nicht vorhersehbarer Arbeiten ergab sich ein Mehrbedarf von 23 000 DM, der im Rechnungsjahr 1963 durch Bereitstellung überplanmäßiger Mitel gedeckt worden ist. Von dem Gesamtbetrag von 160 000 DM konnten im Rechnungsjahr 1963 nur 144 663,75 DM verbraucht werden. Die nach Fertigstellung noch offenen Rechnungen konnten erst im Rechnungsjahr 1964 beglichen werden. Die hierfür erforderlichen Mittel von 15 336,25 DM mußten im Rechnungsjahr 1964 erneut überplanmäßig bereitgestellt werden. Einsparung bei Kap. 10 14 Tit. 710.
			Einzelplan 12 — Bundesminister für Verkehr —
12 01 / 219	10 000,—	20 000,—	**Gerichts- und ähnliche Kosten** Mehr infolge nicht vorhersehbarer Kosten von Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Bundespatentamt. Die Ausgaben waren unabweisbar, da die Verfahren wegen weittragender Bedeutung der Angelegenheit durchgeführt werden mußten. Einsparung innerhalb des Einzelplans 12.
			Einzelplan 60 — Allgemeine Finanzverwaltung —
60 04 / apl. 966	—	*) 2 000 000,—	**Beitrag der Bundesrepublik zu den Kosten der VN-Friedenstruppe für Zypern** Die Bundesrepublik beteiligt sich auf Grund eines Beschlusses der Bundesregierung vom 18. März 1964 mit einem Beitrag in Höhe von 500 000 US $ = 2 000 000 DM an den Kosten der VN-Friedenstruppe für Zypern. Die Ausgabe konnte nicht vorhergesehen werden, so daß im Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1964 Mittel nicht zur Verfügung stehen. Sie mußte deshalb außerplanmäßig geleistet werden. Die Ausgabe war unabweisbar, da sich die Bundesregierung einer Bitte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen um einen finanziellen Beitrag für die Unterhaltung der Friedenstruppe nicht entziehen konnte. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner 128. Sitzung am 6. Mai 1964 von der Ausgabe zustimmend Kenntnis genommen. Einsparung innerhalb des Einzelplans 60.